

Satzung über die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Beringstedt erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

2. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Der oder dem Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Höchstsatzes nach § 6 der Verordnung gezahlt.

Artikel II

Diese Satzung über die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Beringstedt tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Beringstedt, 28.12.2009

Gemeinde Beringstedt
Der Bürgermeister

gez. Mehrens